Ö 10

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 485/2013/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	07.11.2013
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	03.12.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	09.12.2013	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben)

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (unterhaltungsverband für den Heidgraben) ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Heist das Erfordernis, rückwirkend zum 1. Januar 2003 ihre Satzung neu zu fassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Satzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage bei.

Folgende Änderungen sind in die Neufassung eingearbeitet worden:

§ 8 Fälligkeit der Gebühr.

Die Fälligkeit würde den Fälligkeiten der Grundsteuern angepasst, da die Gebühr mit gleichem Bescheid festgesetzt wird.

§ 9 Datenverarbeitung.

Dieser Paragraph ist neu eingefügt worden, um eine Grundlage für die Verwendung und Verarbeitung von personen- und grundstücksbezogenen Daten zu schaffen. Dazu gehören auch die Daten, die der Gemeinde durch die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, durch das Grundbuchamt, aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und durch das Katasteramt bekannt geworden sind. Die Gemeinde

darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung gemäß der Satzung weiterverarbeiten.

Finanzierung:

Die Gebührenhöhe kann konstant gehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (unterhaltungsverband für den Heidgraben) rückwirkend zum 01.01.2003 zu beschließen.

Schleiden

Anlagen:

Neufassung der Satzung

Neufassung der Satzung

der Gemeinde H e i s t über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 09.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Finanzierung der Beiträge der Mitgliedschaft der Gemeinde Heist im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenfähiger Aufwand

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich entstehen, die Unterhaltungskosten für das Regenwasserrückhaltebecken und die Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung.

§ 3 Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die in der Gemeinde und dem Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer liegen, sowie Gewerbebetriebe und Anlagen, für die aus der Unter-haltung Vorteile entstehen oder die die Unterhaltung erschweren, soweit sie nicht einem Verband als Einzelmitglied angehören.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der im § 3 genannten Grundstücke, Gewerbebetriebe oder Anlagen ist. Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte werden im Sinne dieser Satzung den Eigentümern gleichgestellt. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühreneinheit und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.

- (2) Für jede Gebühreneinheit werden 3,04 € jährlich festgesetzt.
- (3) Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.

(4) Zuschläge

- a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2.000 qm Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1 GE festgesetzt.
- b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 GE festgesetzt.
- c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserleitung in ein Gewässer oder sonstigen Graben wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 GE festgesetzt.

(5) Abschläge

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angefangenen Hektar ein Ab-schlag von 0,5 GE festgesetzt.

§ 6 Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so

lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die

Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist Der Bürgermeister